

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 308/09 B

L 5 R 14/09 (Hessisches LSG)
S 14 R 621/05 (SG Darmstadt)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Hessen,
Städelstraße 28, 60596 Frankfurt am Main,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Kalte nstein
und die Richterin Dr. Opp e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 29. Mai
2009 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird
abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 29.5.2009 hat das Hessische Landessozialgericht (LSG) den von der Klägerin geltend gemachten Anspruch, die vorgemerkten Zeiten ihres am 28.6.2002 verstorbenen Ehemanns unter Berücksichtigung seiner in der Ukraine zurückgelegten Beitragszeiten neu festzustellen, verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin Erfolg beschieden sein könnte.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach summarischer Prüfung des Streitstoffs und des Vorbringens der Klägerin nicht ersichtlich. Damit war das LSG auch nicht gehalten, die Revision zuzulassen.
- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von der Klägerin angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, von der angestrebten Entscheidung der Rechtssache im Revisionsverfahren somit erwartet werden kann, dass sie in einer bisher nicht geschehenen, jedoch das Interesse der Allgemeinheit berührenden Weise die Rechtseinheit herstellen, wahren oder sichern oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern



wird (BSG vom 19.1.1981, SozR 1500 § 160a Nr 39; BSG vom 22.7.1988, SozR 1500 § 160a Nr 65; BSG vom 14.8.2000, SozR 3-1500 § 160a Nr 30; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 60). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten und die sich weder aus dem Gesetz noch mit Hilfe der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung beantworten ließen, sind vorliegend nicht ersichtlich.

- 7 Eine rentenrechtliche "Anrechnung" der vom verstorbenen Ehemann der Klägerin in der Ukraine zurückgelegten Zeiten kommt nur nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes (FRG) in Betracht. Die von der Klägerin begehrte "Feststellung" von Beitragszeiten für die Tätigkeit ihres verstorbenen Ehegatten in der Ukraine nach dem FRG ist schon nach dem Gesetz ausgeschlossen. Denn nach § 14a FRG, eingefügt durch Art 7 des Altersvermögensergänzungsgesetzes vom 21.3.2001 (BGBl I 403) und in Kraft getreten am 1.1.2002, werden bei Renten wegen Todes an Witwen und Witwer FRG-Zeiten von Personen, die - wie der verstorbene Ehemann der Klägerin - nicht zum Personenkreis des § 1 FRG gehören, nicht angerechnet (Satz 1 aaO). Dies gilt zwar nicht für Berechtigte, die vor dem 1.1.2002 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Ehegatte vor diesem Zeitpunkt verstorben ist (Satz 2 aaO); auf diesen Ausnahmetatbestand kann sich die Klägerin jedoch nicht berufen, weil ihr Ehegatte nach dem Stichtag 1.1.2002 verstorben ist.
- 8 Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (vgl Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 13 mwN). Davon kann vorliegend schon deshalb nicht ausgegangen werden, weil sich die vorinstanzliche Entscheidung ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen orientiert hat und Widersprüche zur Rechtsprechung der genannten Gerichte nicht erkennbar sind.
- 9 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensfehler des LSG feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist die Klägerin ordnungsgemäß zum Termin zur mündlichen Verhandlung am 29.5.2009 geladen worden; das Sach- und Streitverhältnis wurde mit ihr in Anwesenheit einer Dolmetscherin für die russische Sprache erörtert.



- 10 Sofern die Klägerin rügt, das LSG habe "die Frage der Witwenrente gar nicht gelöst", ist darauf hinzuweisen, dass die Gewährung einer Witwenrente nicht Gegenstand des hier streitgegenständlichen Bescheids der Beklagten vom 6.1.2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 18.11.2005 war. Dessen Regelungsgehalt betraf ausschließlich die Feststellung der von ihrem verstorbenen Ehemann zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten. Nur hierüber hatte das LSG (und zuvor das Sozialgericht <SG> Darmstadt mit Gerichtsbescheid vom 10.12.2008) zu befinden (vgl. § 95 SGG).
- 11 Hingegen ist die von der Klägerin begehrte Witwenrente aus der Versicherung ihres verstorbenen Ehemanns Gegenstand des ablehnenden Bescheids der Beigeladenen vom 31.1.2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 2.4.2003. Die hiergegen erhobene Klage ist noch beim SG Gießen (S 6 KN 61/05) anhängig, das - nach Aufhebung des Aussetzungsbeschlusses vom 9.3.2009 (§ 202 SGG iVm § 150 Satz 1 ZPO) - über den von der Klägerin in diesem Verfahren geltend gemachten Anspruch auf Witwenrente zu entscheiden haben wird. Vor einer solchen erstinstanzlichen Entscheidung kann aber das LSG als Rechtsmittelgericht nicht tätig werden. Denn die Berufung an das LSG findet gemäß § 143 SGG nur statt gegen Urteile (oder Gerichtsbescheide) der SG.
- 12 Dass die Klägerin die Entscheidung des LSG für falsch hält, ist für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Denn die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils kann mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht gerügt werden (BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 13 Da der Klägerin für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens keine PKH zusteht, kann auch keine Beordnung eines Rechtsanwalts erfolgen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 14 Die von der Klägerin selbst eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vom BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Die unvertretene Klägerin kann rechtswirksam nicht selbst Beschwerde einlegen, sondern die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist die Klägerin vom LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden.
- 15 Die Verwerfung der nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 16 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

